

b) *Das «liechtensteinische Modell» der Verfassungsgerichtsbarkeit:  
umfassender Grundrechtsschutz als Kernstück*

Besondere Hervorhebung verdient in einer Grobskizze der dogmengeschichtlichen Entwicklung wie der vorstehenden das «liechtensteinische Modell»<sup>34</sup> mit seinem Kernstück eines umfassenden Individualrechtsschutzes. Die liechtensteinische Verfassung von 1921 hat praktisch alle damals vorhandenen Hauptströme und Zentralkompetenzen von Verfassungsgerichtsbarkeit übernommen: aus dem deutschen Konstitutionalismus die oberste Erledigung von Organstreitigkeiten, die in den USA entwickelte und von Österreich ausgeweitete Normenkontrolle am Massstab der Verfassung und die in der Schweiz entfaltete Individualgrundrechtsbeschwerde.<sup>35</sup> Als wesentliche liechtensteinische Weiterentwicklung muss in diesem Zusammenhang das Institut der Individualbeschwerde gegen alle höchstinstanzlichen Entscheide angesehen werden, da es – der Sache nach – dann erst wesentlich später Eingang ins deutsche Grundgesetz und noch einmal drei Jahrzehnte später in die neue spanische Verfassung gefunden hat.<sup>36</sup> Und in der Tat: Die durch Art. 104 Abs. 1 LV eröffnete Möglichkeit, auch letztinstanzliche Gerichtsentscheidungen im Wege der Verfassungsbeschwerde der Kontrolle durch den Staatsgerichtshof zu unterziehen, erwies sich als eminent bedeutsame und zugleich wegweisende Neukonzeption.<sup>37</sup> Die besondere Betonung und Stärkung des individuellen Rechtsschutzes ist wesentlich das Verdienst von *Wilhelm Beck*, der in seinem Verfassungsentwurf deutlich gemacht hatte, dass der «Geist des Rechtsstaates» die Respektierung des Einzelnen als eines Rechtssubjekts mit subjektiven Rechten gegenüber dem Staat erforderte. Deshalb bedürfe der Einzelne auch des individuellen Rechtsschutzes in Form der «staatsrechtlichen Beschwerde». Diese

---

<sup>34</sup> Formulierung bei Gerard Batliner, Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, in: Peter Geiger/Arno Waschkuhn (Hrsg.), Liechtenstein: Kleinstaat und Interdependenz, LPS 14, 1990, S. 91 (113).

<sup>35</sup> Siehe dazu Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung von 1921, in: Arno Waschkuhn (Hrsg.), Kleinstaat: Grundsätzliche und aktuelle Probleme, LPS 16, 1993, S. 281 (297) unter Bezugnahme auf eine Typologie von Ernst Friesenhahn, Wesen und Grenzen der Verfassungsgerichtsbarkeit, ZSR NF 73 (1954), 130 ff.

<sup>36</sup> Darauf verweist zu Recht Gerard Batliner, Schichten der liechtensteinischen Verfassung, aaO, S. 297; ders., Die liechtensteinische Rechtsordnung und die Europäische Menschenrechtskonvention, aaO, S. 113.

<sup>37</sup> Dazu noch unten, S. 129 ff.